

**Satzung  
zur 1. Änderung  
der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages  
der Gemeinde Missen-Wilhams  
vom 14.12.2011**

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Missen-Wilhams folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages:

**§ 1  
Änderungsbestimmung**

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Missen-Wilhams vom 30. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren Ehegatten und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der Kurbeitrag als Jahresbeitrag:

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 50,- €

für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 25,- €“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Missen, 14.12.2011

von Laer  
Bürgermeister